

# **REGELN FÜR DIE ZUERKENNUNG VON STIPENDIEN**

## **An der Evangelischen theologischen Fakultät der Karlsuniversität**

*Der Akademische Senat der Evangelischen theologischen Fakultät hat nach § 27 Abs. 1 lit. b) und § 33 Abs. 1 lit. f) Gesetz Nr. 111/1998 GBl., über die Hchschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), in gültiger Fassung (im Weiteren nur „Gesetz“) und nach Art. 11 Abs. 11 lit. b) Statut der Evangelischen theologischen Fakultät Folgende Regeln für die Zuerkennung von Stipendien an der Evangelischen theologischen Fakultät der Karlsuniversität als ihre interne Vorschrift beschlossen:*

### **Art. 1**

#### **Einleitende Bestimmungen**

Diese Regeln für die Zuerkennung von Stipendien an der Evangelischen theologischen Fakultät (im Weiteren nur „Vorschrift“) legen gemäß Stipendienordnung der Karsuniversität (im Weiteren nur „SO“) die Regeln und weitere Erfordernisse für die Zuerkennung von Stipendien an der Evangelischen theologischen Fakultät (im Weiteren nur „Fakultät“) fest.

### **Art. 2**

#### **Bedingungen für die Zuerkennung von Leistungsstipendien (zu Art. 4 SO)**

1. Ein Leistungsstipendium (im Weiteren nur „Stipendium“) wird Studierenden rückwirkend für Studienleistungen im vorherigen Studienabschnitt zuerkannt (Art. 4 Abs. 1 SO). Unter einem Studienabschnitt ist ein Studienjahr zu verstehen.<sup>1</sup>
2. Das Stipendium wird immer 10 Prozent der Studierenden jedes Studienganges an der Fakultät und eines entsprechenden Studienabschnitts zuerkannt, bei denen kein Hindernis für die Gewährung eines Stipendiums nach SO besteht und die den besten Indikator nach Abs. 9 erreicht haben.<sup>2</sup>
3. Ein Leistungsstipendium wird nur Studierenden zuerkannt, die im zu bewertenden Studienabschnitt mindestens 50 Credits erreicht haben.
4. Ein Leistungsstipendium wird auch Studierenden im ersten Studienabschnitt im anknüpfenden Masterstudiengang zuerkennt, und zwar für hervorragende Studienleistungen im letzten Abschnitt des Bachelorstudiums, das im vorausgehenden Studienjahr absolviert wurde.<sup>3</sup> Falls das Bachelorstudium an einer anderen Fakultät als der Evangelischen theologischen Fakultät der Karlsuniversität erfolgt ist, entscheidet der Dekan über die Zuerkennung des Stipendiums.
5. Die maßgebende Anzahl Studierender zur Erhebung der Angaben nach Absatz 2 ist die Anzahl der an der Fakultät zum 31. Oktober eingeschriebenen Studierenden ohne Einrechnung der Studierenden des ersten Abschnitts von Bachelorstudiengängen und Studierenden, bei denen ein Hindernis für die Zuerkennung von Stipendien gemäß SO vorliegt.
6. Im Falle individueller Studienpläne werden die Studienleistungen individuell nach den Kriterien des entsprechenden Studienabschnitts des Studienganges beurteilt.
7. Ist ein Studierender an der Fakultät zu einem Studium in mehreren Studiengängen oder in mehreren Spezialisierungen desselben Studienganges eingeschrieben, kann ihm das Stipendium mehrfach zuerkannt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000,- Kč.
8. Zur Festlegung des numerischen Durchschnitts durch Übertragung der schriftlichen Notenskala (Art. 8 Abs. 1 Regeln für die Organisation des Studiums an der Fakultät) findet für die Zuerkennung des Stipendiums folgender Schlüssel Anwendung: A = 1; B = 1,5; C = 2; D = 2,5; E = 3; F = 4. Die Bedingung für die Zuerkennung des Stipendiums ist das Bestehen von mindestens zwei Prüfungen im vorherigen Studienabschnitt.

---

<sup>1</sup> Art. 2 Regeln für die Organisation des Studiums an der Evangelischen theologischen Fakultät.

<sup>2</sup> Art. 13 Abs. 1 SO.

<sup>3</sup> Art. 4 Abs. 1 SO.

Ein weitere Bedingung für die Zuerkennung eines Stipendiums ist auch die Erfüllung aller Studienpflichten zum üblichen Termin.

9. Die Basis für die Auswertung der Studienergebnisse für die Studierenden in einem entsprechenden Studienabschnitt und in einem entsprechenden Studiengang ist der Notendurchschnitt aus allen abgelegten Prüfungen und benoteten Testaten.
10. Bei demselben Durchschnitt entscheidet die Anzahl der abgelegten Prüfungen im vorherigen Studienabschnitt. Das Stipendium wird immer allen Studierenden eines entsprechenden Studiengangs und eines Studienabschnitts gewährt, die denselben Durchschnitt erreicht, dieselbe Anzahl an Prüfungen im vorherigen Studienabschnitt abgelegt und des Weiteren die Bedingungen nach Abs. 9 oder Absatz 11 erfüllt haben.
11. Ist nach Anwendung der Bedingungen nach Absatz 3 und Absatz 9 die Bedingung von 10 Prozent nach Absatz 2 nicht erfüllt, werden die Bedingungen in Absatz 3 und 9 so gelockert, dass die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt wird.

### Art. 3

#### **Weitere Stipendien aus dem Stipendienfonds, aus Drittmitteln oder aus einem Beitrag**

1. Stipendien nach SO können des Weiteren ausgezahlt werden:
  - a) Stipendien für herausragende Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsergebnisse sowie künstlerische oder weitere kreative Ergebnisse, die zu einer Vertiefung von Kenntnissen beitragen (nach Art. 5 SO), oder
  - b) Stipendium für Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß einer besonderen Rechtsvorschrift<sup>4</sup> (nach Art. 6 SO), oder
  - c) Stipendien für Fälle, die besondere Beachtung verdienen, wie die Beteiligung an der Lehrtätigkeit sowie einer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, einem Anteil an der Entwicklung von Informationstechnologien der an der internationalen Kooperation u. a. (nach Art. 9 SO), oder
  - d) Zu Förderung eines Auslandsstudiums oder aufgrund eines Praktikums auf dem Gebiet der Tschechischen Republik oder im Ausland (gemäß Art. 10 und 11 SŘ).
2. Ein Stipendium für Fälle, die besondere Beachtung verdienen, kann der Dekan von Amts wegen nach Art. 17 Abs. 3 SO zuerkennen. Einen Anstoß für die Zuerkennung eines solchen Stipendiums kann dem Dekan auch von einem Mitglied des Dekanskollegiums vorgelegt werden, ggf. von einem Lehrstuhlleiter oder dem Garanten eines entsprechenden Studiengangs oder vom Vorsitzenden des entsprechenden fachlichen Beirats oder von einem Verwalter des Kostenzentrums, aus dem das Stipendium gezahlt werden soll.
3. Ein Stipendium für Fälle, die besondere Beachtung verdienen, kann der Dekan auch auf Antrag eines Studierenden zuerkennen. Anlage dieses Antrags muss die Empfehlung eines Mitglieds des Dekanskollegiums, des Lehrstuhlleiters, des Garanten des entsprechenden Studiengangs oder des Vorsitzenden des fachlichen Beirats sein.
4. Das Stipendium kann als regelmäßiger, sich wiederholender Betrag oder einmalig ausgezahlt werden, und zwar bargeldlos per Überweisung auf das Konto des Studierenden. In Ausnahmefällen kann der Dekan auch eine andere Auszahlungsform bewilligen.
5. Der Vorschlag oder der Antrag wird über die Studienabteilung (bei Studierenden eines Bachelor- und Masterstudiums) oder über die Abteilung für das Doktorandenstudium (im Falle von Studierenden eines Doktorandenstudiums) gestellt. Die entsprechende Abteilung kontrolliert, ob die Bedingungen für die Zuerkennung des Stipendiums nach SO erfüllt sind (insbesondere nach Art. 18 Abs. 2 bis 5).

### Art. 4

#### **Übergangsbestimmungen**

---

<sup>4</sup> Gesetz Nr. 130/2002 GBl. Über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovationen.

Nach der bisherigen SO begonnene Verfahren werden nach der neuen SO beendet.

Art. 5  
**Abschließende  
Bestimmungen**

1. Die vom Senat am 11. Oktober 2007 verabschiedeten Regeln für die Zuerkennung von Stipendien werden aufgehoben.
2. Diese Vorschrift wurde vom Akademischen Senat der Fakultät am 30. Mai 2017 verabschiedet.
3. Diese Vorschrift wird mit dem Tage der Verabschiedung durch den Akademischen Senat der Universität gültig.<sup>5</sup>
4. Diese Vorschrift wird mit dem ersten Tag des Studienjahres 2017/2018 wirksam.

---

<sup>5</sup> § 9 Abs. 1 lit. b) Gesetz. Der Akademische Senat der Universität hat diese Ordnung am 2. Juni 2017 verabschiedet.

Jan Kranát, PhD.  
Vorsitzender des Akademischen Senats  
der Evangelischen theologischen  
Fakultät der Karlsuniversität

Doc. Jiří Mrázek, ThD.  
Dekan der Evangelischen  
theologischen Fakultät der  
Karlsuniversität

PhDr. Tomáš Nigrin, PhD.  
Vorsitzender des  
Akademischen Senats der  
Karlsuniversität